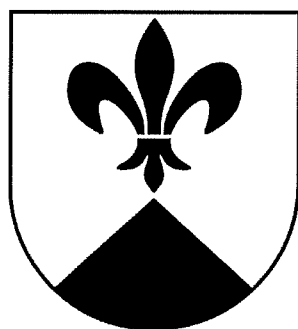


Gemeinde Surses



Reglement über die Durchführung der Gesamtmelioration für die Ortschaft Sur

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 - Gleichstellung der Geschlechter	3
Art. 2 - Zweck	3
Art. 3 - Meliorationskommission	3
II. Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeorgane	
Art. 4 - Befugnisse der Gemeindeversammlung	3
Art. 5 - Befugnisse des Gemeindevorstandes	3
Art. 6 - Befugnisse der Meliorationskommission	4
III. Schätzungskommission	
Art. 7 - Zusammensetzung der Schätzungskommission	5
Art. 8 - Befugnisse der Schätzungskommission	5
IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Rekurse	
Art. 9 - Bekanntmachung von öffentlichen Auflagen	5
Art. 10 - Einsprachen	6
Art. 11 - Rekurse	6
V. Entlohnung der Meliorationskommission	
Art. 12 - Entlohnung der Meliorationskommission	6
VI. Finanzierung	
Art. 13 - Gemeindebeitrag	6
Art. 14 - Rechnungsführung	6
VII. Schlussbestimmungen	
Art. 15 - Aufhebung bisherigen Rechts	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Gleichstellung der Geschlechter	Art. 1 Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.
Zweck	Art. 2 Zur Erhaltung und Förderung einer gesunden Landwirtschaft führt die Gemeinde Surses, gestützt auf Art. 17 des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden vom 5. April 1981 (MelG), sowie auf den Durchführungsbeschluss der Gemeindeversammlung der ehemaligen Gemeinde Sur vom 19. April 2002, eine Gesamtmelioration auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sur durch. Dieses Gesetz regelt die Übertragung der Befugnisse an die Gemeindeorgane sowie die Beitragsleistung der Gemeinde.
Meliorationskommission	Art. 3 Zur Entlastung des Gemeindevorstandes und zur Wahrung der Kontinuität des Unternehmens wird eine Meliorationskommission eingesetzt. Sie besteht aus dem Präsidenten und vier bis fünf Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich diese selbst. In die Meliorationskommission können auch Personen gewählt werden, die nicht in der Gemeinde wohnhaft sind.

II. Befugnisse der Gemeindeorgane

Gemeindeversammlung	Art. 4 Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu: <ol style="list-style-type: none">1. Erlass und Änderungen dieses Reglements.2. Bewilligung des Gesamtkredites aufgrund des Auflageprojektes und allfälliger Nachtragskredite.3. Beschluss über zusätzlichen Landabzug für öffentliche Werke eines Enteignungsberechtigten und die Höhe der Entschädigung (Art. 26/27 MelG).
Gemeindevorstand	Art. 5 Dem Gemeindevorstand stehen folgende Befugnisse zu: <ol style="list-style-type: none">1. Wahl von zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern der Schätzungskommission.2. Wahl des Präsidenten und der vier bis fünf Mitglieder der Meliorationskommission. Die Amtsdauer beträgt jeweils vier Jahre. Mindestens ein Mitglied muss dem Gemeindevorstand angehören.3. Genehmigung der Grundsätze für die Kostenverteilung.

4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes der Meliorationskommission.
5. Wahl des ausführenden Fachmanns, zusammen mit der Meliorationskommission.
6. Vorbereitung aller Sachgeschäfte der Gemeindeversammlung.

Art. 6

Meliorations-
kommission

¹ Die Meliorationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie

1. leitet das Unternehmen,
2. wählt zusammen mit dem Gemeindevorstand den ausführenden Fachmann,
3. führt die Jahresrechnung,
4. vertritt die Gemeinde in Meliorationsangelegenheiten nach aussen, sowie vor Behörden und Gerichten,
5. nimmt die Arbeitsvergaben vor und schliesst die entsprechenden Verträge ab,
6. beschliesst den Umlegungsplan und entscheidet über Bewilligungen in diesem Zusammenhang,
7. ermittelt mit dem ausführenden Fachmann und dem Grundbuchamt den alten Bestand,
8. beschliesst über die jährlich durch die beteiligten Eigentümer zu leistenden Teilzahlungen (Art. 32 MelV),
9. setzt den Verkehrswertzuschlag für die Mehr- und Minderzuteilungen fest,
10. bestimmt die Höhe des allgemeinen Abzuges,
11. nimmt die Neuzuteilungen vor und verfügt allfällige Änderungen,
12. bereitet die Grundsätze für die Kostenverteilung vor,
13. verfügt den Besitzantritt,
14. bereitet alle übergeordneten Sachgeschäfte zuhanden des Gemeindevorstandes vor,
15. hat über sämtliche Verhandlungen Protokoll zu führen,
16. beantragt dem kantonalen Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Änderungen am Bezugsgebiet,
17. beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite die Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel und schliesst die entsprechenden Kreditverträge ab,
18. regelt den Unterhalt,
19. tätigt Landkäufe und Landverkäufe im Interesse der Gesamtmelioration und schliesst Pachtverträge ab,
20. stellt das Subventionsgesuch an das kantonale Amt für Landwirtschaft und Geoinformation und beschliesst über die Annahme der Subventionsbedingungen,
21. erlässt ein Reglement für die pachtweise Arrondierung und entscheidet über die Zuweisung des Pachtlandes,
22. beantragt den Eigentumserwerb an den neuen Grundstücken bei der Regierung (Art. 36 MelG) und meldet den neuen Besitzstand zur Eintragung in das Grundbuch an,

23. entscheidet über alle nicht einem anderen Organ übertragenen Angelegenheiten (Art. 14 Abs. 2 MelV).

² Der Präsident und der Vizepräsident führen zusammen oder mit je einem weiteren Kommissionsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

III. Die Schätzungskommission

Art. 7

Zusammensetzung der Schätzungskommission

Die Schätzungskommission besteht aus dem vom kantonalen Departement für Volkswirtschaft und Soziales ernannten Obmann, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern (Art. 16 MelV).

Art. 8

Befugnisse der Schätzungskommission

¹ Die Schätzungskommission

1. nimmt die Einsprachen entgegen,
2. nimmt die Bewertung vor,
3. stellt die Grundsätze für die Verteilung der Bau- und Unterhaltskosten auf, sofern sich die Beteiligten darüber nicht einigen können,
4. nimmt die Kostenverteilung vor,
5. leitet die Einigungsverhandlungen und fällt die Einspracheentscheide, mit Ausnahme der Einsprache gegen das Bezugsgebiet, das Grundeigentümerverzeichnis und das Auflageprojekt, welche durch das kantonale Departement für Volkswirtschaft und Soziales beurteilt werden (Art. 6 und 44 MelG).
6. ernennt einen Protokollführer.

² Über sämtliche Verhandlungen hat die Schätzungskommission Protokoll zu führen.

IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Rekurse

Art. 9

Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen

¹ Die von der Meliorationskommission verfügten öffentlichen Auflagen gemäss Art. 38 MelG werden durch das kantonale Amt für Landwirtschaft und Geoinformation im Kantonsamtsblatt, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, bekanntgegeben.

² Die Meliorationskommission hat die betroffenen Grundeigentümer über die verfügten öffentlichen Auflagen ordnungsgemäss zu informieren. Für die in der Gemeinde Surses wohnhaften Grundeigentümer erfolgt die Bekanntgabe auf ortsübliche Weise, für die auswärts wohnenden Grundeigentümer schriftlich.

Art. 10
Einsprachen Gegen sämtliche Verfügungen des Gemeindevorstandes und der Meliorationskommission - im Zusammenhang mit der Gesamtmelioration Sur - können die Betroffenen während der Auflagefrist bzw. innert 20 Tagen seit der Zustellung der Verfügung bei der Schätzungskommission eine mit einem Antrag und einer schriftlichen Begründung versehene Einsprache erheben.

Art. 11
Rekurse Beschlüsse und Entscheide der Gemeindeversammlung und der Schätzungskommission können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

V. Entlöhnung der Meliorationskommission

Art. 12
Entlöhnung der Meliorationskommission
¹ Der Präsident und die Mitglieder werden gemäss Art. 6 des Entschädigungsgesetzes der Gemeinde Surses entlohnt.
² Für die Spesen gilt das Spesenreglement der Gemeinde Surses.

VI. Finanzierung

Art. 13
Gemeindebeitrag Die Gemeinde leistet einen Beitrag von 50% aus öffentlicher Interessenz an die nach Abzug der Kantons- und Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten.

Art. 14
Rechnungsführung
¹ Die Rechnungsführung für die Gesamtmelioration wird der Gemeindeverwaltung Surses übertragen. Die Rechnungsführung kann bei Bedarf auch einer externen Stelle übergeben werden.
² Die Jahresrechnung wird durch die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde revidiert.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 15
Aufhebung bisherigen Rechts
¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung Surses per Beschlussdatum in Kraft.
² Das vorliegende Reglement löst das Reglement der ehemaligen Gemeinde Sur über die Durchführung der Gesamtmelioration Sur vom 27. Februar 2004 ab.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle Erlasse und Beschlüsse der ehemaligen Gemeinde Sur, welche dem vorliegenden Reglement widersprechen, aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2018

Für den Gemeindevorstand Surses

Der Gemeindepräsident:



.....
Leo Thomann

Der Gemeindeschreiber:



.....
Beat Jenal